

**Nomok@non**

**WEB-JOURNAL**

**FÜR RECHT**

**UND RELIGION**

**KANON DES MONATS – NOVEMBER 2025**

**C. 2 CIC**

**Recht und Liturgie**

**VON MARTIN REHAK**

**ISSN 2749-2826, DOI 10.5282/nomokanon/316**

**veröffentlicht am 01.11.2025**

# KANON DES MONATS – NOVEMBER 2025

## C. 2 CIC

### Recht und Liturgie

VON MARTIN REHAK

*Codex plerumque non definit ritus, qui in actionibus liturgicis celebrandis sunt servandi; quare leges liturgicae hucusque vigentes vim suam retinent, nisi earum aliqua Codicis canonibus sit contraria.*

Der Kodex legt zumeist die Riten nicht fest, die bei der Feier liturgischer Handlungen zu beachten sind; deshalb behalten die bislang geltenden liturgischen Gesetze ihre Geltung, soweit nicht eines von diesen den Kanones des Kodex zuwiderläuft.

Auch wenn der Kodex „das vorrangige gesetzgebende Dokument der Kirche“<sup>1</sup> ist, bietet er tatsächlich nur einen Bruchteil der Gesamtheit aller kirchlichen Gesetze,<sup>2</sup> ganz zu schweigen von der gesamten Rechtsordnung der Kirche, die bekanntlich Gesetzes- und Gewohnheitsrecht (vgl. dazu cc. 23–28 CIC), aber auch Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat (vgl. dazu c. 3 CIC) umfasst. Daher widmen sich die ersten Kanones (cc. 1–6 CIC) des Kodex insgesamt der Koordination unterschiedlicher Rechtsquellen. Dabei nimmt c. 2 CIC das Verhältnis zwischen kodikarischem und liturgischem Recht in den Blick.

C. 2 CIC knüpft dazu sprachlich und inhaltlich an can. 2 CIC/1917 an, der ebenfalls die Aufgabe hatte, für den Fall der Kollision von Normen des kodikarischen und Normen des liturgischen Rechts festzulegen, welche Norm vorrangige Geltung beanspruchen kann. Can. 2 CIC/1917 hatte folgenden Wortlaut:

*Codex, plerumque, nihil decernit de ritibus et caeremoniis quas liturgici libri, ab Ecclesia Latina probati, servandas praecipiant in celebratione sacrosancti Missae sacrificii, in administratione Sacramentorum et Sacramentalium aliisque sacris peragendis. Quare omnes liturgicae leges vim suam retinent, nisi earum aliqua in Codice expresse corrigatur.*

<sup>1</sup> Vgl. Johannes Paul II., Apostolische Konstitution „Sacrae disciplinae leges“ vom 25.01.1983, in: AAS 75 (1983) II, VII-XIV, hier XI; dt. Übersetzung: Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe, hg. Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz, der Erzbischöfe von Luxemburg und Straßburg sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Lüttich und von Metz, Kevelaer <sup>11</sup>2025, hier: XIX.

<sup>2</sup> Um zunächst auf der Ebene der gesamtkirchlichen Gesetze zu bleiben: Für einen Überblick über das Kirchenrecht auf der Ebene der Gesamtkirche, vgl. Kanonistische Ressourcen, at: [iuscangreg.it](http://iuscangreg.it) (Zugriff: 20.10.2025). Die offiziöse Sammlung von Ochoa, Javier / Gutiérrez, Andrés / Domingo, Javier, Leges ecclesiae post codicem iuris canonici editae, Rom 1966-2020, umfasst derzeit 11 Bände. Das Gesetzesrecht auf teilkirchlicher Ebene ist für einen einzelnen Kanonisten praktisch nicht überschaubar. Verdienstvoll sind die in manchen Bistümern bestehenden Rechtssammlungen des diözesanen Rechts, vgl. Rechtssammlung der Diözese Augsburg, at: [rechtssammlung.bistum-augsburg.de](http://rechtssammlung.bistum-augsburg.de) (Zugriff: 20.10.2025); Rechtsportal der Diözese Rottenburg-Stuttgart, at: [recht.drs.de](http://recht.drs.de) (Zugriff: 20.10.2025); Rechtssammlung Bistum Limburg, at: [rechtssammlung.bistumlimburg.de](http://rechtssammlung.bistumlimburg.de) (Zugriff: 20.10.2025).

Der Kodex trifft zumeist keine Entscheidung über die Riten und Zeremonien, welche die liturgischen Bücher, die von der lateinischen Kirche gebilligt sind, zu Beachtung bei der Feier der Heiligen Messe, bei der Spendung der Sakramente und Sakramentalien und bei der Vornahme anderer gottesdienstlicher Handlungen vorschreiben. Daher bleiben alle liturgischen Gesetze in Kraft, außer eines derselben würde vom Kodex ausdrücklich korrigiert.

Ausweislich des offiziellen Quellenapparats zum Kodex von 1917 ist can. 2 CIC/1917 dabei ohne Präzedenz im älteren Recht, mit anderen Worten also eine originäre Neuschöpfung des Gesetzgebers von 1917. Vergleicht man nun c. 2 CIC und can. 2 CIC/1917 miteinander, so lässt sich im Binnenvergleich festhalten, dass in der nachkonziliaren Revision des CIC der Prozess der Kodifizierung sich insofern fortgesetzt hat, als der neue c. 2 CIC knapper und nochmal abstrakter formuliert ist.

So ist insbesondere die ausdrückliche Nennung der wichtigsten liturgischen Vollzüge (Eucharistiefeier, Sakramente, Sakramentalien), die doch um die salvatorische Klausel „und andere gottesdienstliche Handlungen“ ergänzt wurde, der vergleichsweise unspezifischen Formulierung „liturgische Handlungen“ gewichen.

Ebenso ist die ausdrückliche Erwähnung der liturgischen Bücher – die offensichtlich die vorzügliche Rechtserkenntnisquelle für liturgische Gesetze bilden – entfallen. Einen gewiss rechtssprachlichen, aber im Ergebnis keinen sachlichen Unterschied stellt dabei die Redeweise von „liturgischen Handlungen“ (c. 2 CIC) einerseits und „gottesdienstlichen Handlungen“ (can. 2 CIC) andererseits dar. Zwar ist der Begriff des Gottesdienstes an und für sich zweifellos weiter als der der Liturgie, nachdem „Liturgie“ gemäß einer aus c. 834 § 1 CIC ableitbaren Begriffsbestimmung allein den öffentlichen Gottesdienst der Kirche bezeichnet (vgl. dazu auch c. 834 § 2 CIC, can. 1256 CIC/1917), während „Gottesdienst“ mithin öffentlichen ebenso wie privaten (vgl. dazu c. 839 CIC) Gottesdienst umfasst. Da jedoch can. 2 CIC von vorneherein nur jene Gottesdienste in den Blick nimmt, die durch liturgische Bücher geregelt sind, ist aus diesem Grund auch die Redeweise von „anderen gottesdienstlichen Handlungen“ in can. 2 CIC eng auszulegen und allein auf den öffentlichen Gottesdienst der Kirche zu beziehen. Mit anderen Worten: Einer Subsumtion auch des privaten Gottesdienstes unter die „anderen gottesdienstlichen Handlungen“ stünden die liturgischen Bücher, die es für diesen privaten Gottesdienst geben müsste, als *contradictio in adiecto* entgegen.

Eine Vereinfachung ist schließlich darin zu sehen, dass an die Stelle der etwas pleonastischen und zu Kontroversen<sup>3</sup> Anlass gebenden Paarformel „Riten und Zeremonien“ ein schlichtes „Riten“ getreten ist.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu Jone, Heribert, Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones, Bd. 1, Paderborn <sup>2</sup>1950, 17: „Einige verstehen unter ‚Riten‘ Worte und Gebete, unter ‚Zeremonien‘ aber Handlungen, welche die Worte begleiten. Andere Autoren verstehen unter ‚Riten‘ die von Gott oder der Kirche vorgeschriebene Art und Weise für die äußere Verrichtung der gottesdienstlichen Handlung, so daß also ‚Ritus‘ dasselbe bedeutet wie manchmal ‚ordo‘ z.B. ‚ordo baptismi parvulorum‘. Unter ‚Zeremonien‘ aber verstehen dann diese Autoren die äußeren Formen des göttlichen Kultus, die von der Kirche vorgeschrieben sind und eine symbolische geistige Bedeutung haben.“

<sup>4</sup> Zur Mehrdeutigkeit des „Ritus“-Begriffs und der Frage seiner je nach Kontext unterschiedlichen inhaltlichen Füllung vgl. auch Rehak, Martin, C. 923 – Jedweder katholischer Ritus, at: [https://www.theologie.uni-wuerzburg.de/fileadmin/01040800/2021/KdM\\_40\\_c\\_923\\_jedweder\\_katholischer\\_Ritus.pdf](https://www.theologie.uni-wuerzburg.de/fileadmin/01040800/2021/KdM_40_c_923_jedweder_katholischer_Ritus.pdf) (Zugriff: 20.10.2025).

Gemeinsam ist c. 2 CIC und can. 2 CIC/1917 die Grundaussage, dass liturgische Gesetze im Allgemeinen ihre Kraft behalten, sofern nicht ein spezieller Fall der Kollision mit kodikarischem Gesetzesrecht vorliegt. Damit ist als erstes und fast beiläufig festgestellt, dass zur Überzeugung des Gesetzgebers liturgische Gesetze existieren. In diesem Zusammenhang führt der Gesetzgeber von 1983 die ältere Terminologie unverändert fort, was zu der bereits mit Blick auf can. 2 CIC/1917 diskutierten Frage führt,<sup>5</sup> in welchem Verhältnis der Kodex und liturgisches Gewohnheitsrecht zu einander stehen. Nach wie vor erscheint insoweit vorzugswürdig, entsprechende Sachverhalte gemäß c. 5 § 1 CIC (ex can. 5 CIC/1917) bzw. c. 5 § 2 CIC zu beurteilen.

Ein Unterschied zwischen c. 2 CIC und can. 2 CIC/1917 besteht allerdings hinsichtlich der präzisen Umschreibung der Voraussetzung, bei deren Vorliegen ausnahmsweise kodikarisches Recht Vorrang vor liturgischem Gesetz hat, also mit anderen Worten der Kodex als *lex specialis* in liturgischen Fragen anzusehen ist. Gemäß c. 2 CIC ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass sich ein Widerspruch zwischen der kodikarischen Norm und der Norm des liturgischen Gesetzes ergibt, also beide Ordnungen für den gleichen Tatbestand entgegengesetzte Rechtsfolgen anordnen. Demgegenüber verlangte can. 2 CIC/1917, dass der Kodex das anderslautende liturgische Gesetz ausdrücklich korrigiert. Als (seltene) Beispiele einer solchen ausdrücklichen Korrektur, bei der also der Gesetzgeber sowohl die liturgischen Bücher erwähnte als auch abweichende oder weitergehende Regelungen traf, könnten wohl can. 947 § 1 CIC/1917<sup>6</sup> genannt werden. Zumeist jedoch führte can. 2 CIC/1917 dazu, dass kodikarische Bestimmungen so zu interpretieren waren, dass sie mit liturgischen Normen vereinbar blieben.<sup>7</sup>

In diesem Sinn entschied die Ritenkongregation in einem *responsum ad dubium*<sup>8</sup> vom 8. Mai 1919, dass die Bestimmung aus can. 294 § 1 CIC/1917, der zufolge Apostolische Vikare und Apostolische Präfekten in ihrem Territorium sich jener Rechte und Vollmachten erfreuen, die den Diözesanbischöfen in ihren Bistümern zukommen, nicht dazu führt, dass besagte Vikare und Präfekten in den Messfeiern, die in ihrem Territorium stattfinden, zu kommemorieren wären. Denn ausweislich des Messkanons und seiner Rubriken seien nur Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe zu kommemorieren. – Wenn can. 416 CIC/1917 die Domkapitel dazu aufforderte, in ihren Statuten festzuschreiben, dass unter anderem der *canonicus theologus* und der *canonicus poenitentiarius* vom diakonalen und subdiakonalen Altardienst befreit sein sollen, so galt dies gemäß einer Resolution<sup>9</sup> der Konzilskongregation vom 14. Februar 1920 nur für jene Messen, denen ein anderer Kapitular vorstand; sofern der Diözesanbischof pontifizierte, verblieb es bei der Regelung des *Caeremoniale Episcoporum*, wonach er jeden Domkapitular um seine Assistenz als Diakon oder Subdiakon bitten konnte. – Die nämliche Kongregation stellt schließlich anlässlich einer weiteren Resolution vom 10. Juni 1922 fest, dass can. 462 Nr. 7 CIC/1917, indem er die Segnung des Taufbrunnens am Karsamstag zu einem Vorrecht der Pfarrer erklärt, damit nicht verbietet, was das *Rituale Romanum* gestattet, nämlich den Taufbrunnen wahlweise am Karsamstag oder am Pfingstsonntag zu segnen.

---

<sup>5</sup> Vgl. Jone, Gesetzbuch (Anm. 3), 18.

<sup>6</sup> In Notfällen waren demnach bei der Spendung der Letzten Ölung nicht die liturgischen Bücher zu beachten, die mehrere Salbungen vorschreiben, sondern es genügte eine einzige Salbung.

<sup>7</sup> Diese Tendenz wurde auch durch can. 6 Nr. 6 CIC/1917 weiter flankiert und abgesichert.

<sup>8</sup> Vgl. AAS 11 (1919), 145.

<sup>9</sup> Vgl. AAS 12 (1920), 119.

Im Ergebnis räumte damit die Regelung des can. 2 CIC/1917 den liturgischen Gesetzen in größerem Umfang einen Geltungsvorrang ein als nunmehr c. 2 CIC. Denn nach geltendem Recht gilt immer der Kodex, sooft ein Widerspruch zwischen ihm und dem liturgischen Gesetz besteht.

Vor diesem Hintergrund ist es auch wenig verwunderlich, dass im alten Kodex wiederholt auf die Rubriken oder auf die liturgischen Gesetze und die liturgischen Bücher verwiesen wurde.<sup>10</sup> Derartige Verweise finden sich zwar auch im geltenden Kodex, allerdings in geringerer Zahl.<sup>11</sup> Dabei ist bei einem summarischen Vergleich auffällig, dass im neuen Kodex vor allem im Bereich des Sakramentenrechts eine erhebliche Zunahme der Verweise auf die liturgischen Bücher zu verzeichnen ist.

Wenn man nach dieser Betrachtung der Norm des c. 2 CIC den Blick weitert und das Verhältnis von Liturgie und Recht insgesamt betrachtet, so eignen sich vielleicht folgende drei Punkte für tiefergehende Betrachtungen:

Zum einen ist bemerkenswert, dass nicht nur im Kodex die Liturgie, sondern auch umgekehrt in der Liturgie (zwar nicht der Kodex, das wäre – aus einem tieferen Grund, der im Folgenden auch kurz angesprochen sei – wohl zu viel des Guten, wohl aber) das Recht sowie das Ideal einer göttlichen oder gottgewirkten Gerechtigkeit zum Thema wird. Als Beispiel kann man als erstes auf Texte der Psalmen verweisen, die gemäß dem Missale Romanum im Wortgottesdienst der Eucharistiefeier als Zwischengesang vorgesehen sind.<sup>12</sup> Auch in den Schriftlesungen ist das Thema präsent, so etwa, wenn am 29. Sonntag im Jahreskreis im Lesejahr C das Gleichnis vom ungerechten Richter (Lk 18,1–8) zu hören ist. Im Lesejahr A ist am 9. Sonntag im Jahreskreis eine Lesung aus dem Römerbrief vorgesehen (Röm 3,21–25a.28),<sup>13</sup> in der augenscheinlich die Theologie des jesajanischen Vierten Gottesknechtslieds (Jes 52,13–53,12) bereits ausdrücklich auf Jesus als den Christus, den Gesalbten Gottes, bezogen wird. Jener Jesaja-Text wiederum ruft den Gläubigen Jahr für Jahr in der Karfreitagsliturgie in Erinnerung: „Mein Knecht, der gerechte, macht die Vielen gerecht“ (Jes 53,11). Insofern ist interessant zu beobachten, aber hier nicht weiter zu vertiefen, dass in dieser christlich-theologischen Perspektive Gerechtigkeit keine abstrakte Größe bleibt, sondern personal rückgebunden und dabei zugleich soteriologisch aufgeladen wird. Diese besondere Finalität des Rechts ist übrigens auch ein Charakteristikum des CIC, insofern gemäß c. 1752 das (ewige) Seelenheil zum obersten Gesetz in der Kirche erklärt wird, so dass dieses Heil durch entsprechende Auslegung und Anwendung aller sonstigen kirchlichen Normen bestmöglich zu fördern ist. Innerweltliche Gerechtigkeit wird hingegen relativiert, wie – als ein Beispiel unter vielen – das provokante Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg zeigt.<sup>14</sup> Überaus prominent, da in der Tagzeitenliturgie der Kirche täglich präsent, ist schließlich das *Magnificat* (Lk 1,46–55), in dem zwar die Vokabeln „Recht“ und „Gerechtigkeit“

<sup>10</sup> Für eine Bezugnahme auf die Rubriken vgl. etwa cann. 413 § 2, 610 § 2, 811 § 1, 818, 1101 § 1, 1191 § 2, 1193 CIC/1917.

Auf die liturgischen Gesetze bzw. liturgischen Bücher nehmen insbesondere cann. 135, 276, 337 § 2, 349 § 1 Nr. 2, 415 § 3 Nr. 2, 447 § 1 Nr. 4, 462 Nr. 6, 468 § 2, 757 § 3, 1108 § 3, 1154, 1167, 1168 § 2, 1169 § 2, 1174 § 1, 1177, 1198 § 4, 1199 § 1, 1205 § 1, 1206 § 3, 1215, 1231 § 1, 1235 § 2, 1263 § 1, 1264 §§ 1–2, 1268 § 2, 1269 § 2, 1290 § 2, 1296 § 1, § 3, 1304 CIC/1917 Bezug.

<sup>11</sup> Eine Bezugnahme auf die Rubriken begegnet in c. 929 CIC.

Auf die liturgischen Gesetze bzw. liturgischen Bücher verweisen insbesondere cc. 230 § 1, 276 § 2 Nr. 3, 437 § 2, 555 § 1 Nr. 3, 562, 846 § 1, 850, 853, 880 § 1, 918, 925, 930 § 1, 931, 941 § 1, 998, 1000 § 1, 1009 § 2, 1119, 1168, 1176 § 2, 1205, 1211, 1216, 1217, 1225, 1229, 1237 §§ 1–2 CIC.

<sup>12</sup> Vgl. in einem Streifzug durch das Lesejahr A [*Erzabtei Beuron* (Hg.),] Der große Sonntags-Schott für die Lesejahre A - B - C, Freiburg / Basel / Wien 1975, 36 (Ps 96[95],13), 42 (Ps 97[96],6.11), 189 u. 403 (Ps 31[30],2), 292 (Ps 33[32],5), 347 (Ps 147b[147],19), 355 (Ps 103[102],6), 372f. (Ps 146[145],7.9), 428 (Ps 89[88],17), 473 (Ps 67[66],5), 505 (Ps 145[144],17).

<sup>13</sup> Vgl. Sonntags-Schott (Anm. 12), 404.

<sup>14</sup> Mt. 20,1–16a; vgl. dazu Sonntags-Schott (Anm. 12), 506 f. (Lesejahr A, 25. Sonntag im Jahreskreis).

nicht ausdrücklich begegnen, dafür jedoch – in einer Collage aus alttestamentlichen Schriftzitaten – umso eindringlicher die Machtfrage gestellt wird, bei der der zeitlos mächtige Herr sich von den Mächtigen dieser Welt distanziert und die „Option für die Armen“<sup>15</sup> wählt. Insofern hat der christliche Lobpreis der göttlichen Gerechtigkeit stets auch jenen leicht subversiven Unterton, der die Bereitschaft signalisiert, jegliches irdische Recht – das je geltende kanonische Recht, jedenfalls insoweit es sich als *ius mere ecclesiasticum* erweist, nicht ausgenommen – in Frage zu stellen.

Zum anderen ist bemerkenswert, dass unlängst Papst Franziskus<sup>16</sup> wie auch das Dikasterium für die Glaubenslehre<sup>17</sup> die Vorstellung gefördert haben, dass es – jedenfalls im Kontext der Segnung homosexueller Menschen – auch einen Raum für jene Spontaneität geben müsse, die sich einer Ritualisierung und damit einer liturgischen Vergesetzlichung entziehe und entzogen zu bleiben habe. Was auch immer man theologisch von dieser Positionierung halten mag – in rein kanonistischer Analyse wäre aus diesen Erwägungen wohl abzuleiten, dass zwar die Liturgie der Kirche, nicht aber der private Gottesdienst ein Erkenntnisort des (liturgischen) Rechts ist. Zugleich fordert mithin das Lehramt auch für Situationen, in denen Kleriker oder sonstige kirchliche Amtsträger sich in privaten gottesdienstlichen Handlungen engagieren, jenen Freiraum, den möglicherweise auch der öffentliche Gottesdienst braucht, wenn er sich gemäß der Metapher vom organischen Wachstum weiterentwickeln soll. Ob es indes in langfristiger Perspektive möglich, geschweige denn vernünftig ist, jene Vollzüge, die sich ungeachtet dieses lehramtlichen Wunsches nach mehr Freiraum für nicht-liturgischen Gottesdienst als *best practices* etablieren, ohne rechtliche Dignität zu belassen, wird die Zukunft lehren.

---

<sup>15</sup> Vgl. dazu die lehramtliche Würdigung dieses jungen theologischen Topos bei Leo XIV., Apostolische Exhortation „Dilexi te“ über die Liebe zu den Armen vom 04.10.2025, at: [https://www.vatican.va/content/leo-xiv/de/apost\\_exhortations/documents/20251004-dilexi-te.html](https://www.vatican.va/content/leo-xiv/de/apost_exhortations/documents/20251004-dilexi-te.html) (Zugriff: 20.10.2025), Nrn. 7, 16, 79, 87, 90, 99, 101, 110, 114; aus der Fülle der Literatur ferner Klinger, Elmar, Armut – eine Herausforderung Gottes. Der Glaube des Konzils und die Befreiung des Menschen, Zürich 1990; Gutiérrez, Gustavo, Nachfolge Jesu und Option für die Armen. Beiträge zur Theologie der Befreiung im Zeitalter der Globalisierung, Fribourg 2009; Blanc, Julia (Hg.), Armgemacht – ausgebeutet – ausgegrenzt? Die „Option für die Armen“ und ihre Bedeutung für die Christliche Sozialethik, Münster 2014.

<sup>16</sup> Vgl. Franziskus, Schreiben an Kardinäle (undatiert), veröffentlicht von Dikasterium für die Glaubenslehre, Rescriptum ex audientia vom 25.09.2023, at: [https://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/documents/rc\\_con\\_cfaith\\_risposta-dubia-2023\\_ge.html](https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_risposta-dubia-2023_ge.html) (Zugriff: 20.10.2025), hier zu Frage 2, lit. g): „Entscheidungen, die unter bestimmten Umständen Teil der pastoralen Klugheit sein können, müssen nicht notwendig zur Norm werden. Das heißt, es ist nicht angebracht, dass eine Diözese, eine Bischofskonferenz oder irgendeine andere kirchliche Struktur auf Dauer und offiziell Verfahren oder Riten für alle möglichen Angelegenheiten genehmigt, denn alles, ‚was Teil einer praktischen Unterscheidung angesichts einer bestimmten Situation ist, kann nicht zur Norm erhoben werden‘, weil dies ‚zu einer unerträglichen Kasuistik‘ Anlass gäbe (Amoris laetitia, 304).“

<sup>17</sup> Vgl. Dikasterium für die Glaubenslehre, Erklärung „Fiducia supplicans“ über die pastorale Sinngebung von Segnungen vom 18.12.2023, at: [https://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/documents/rc\\_dcf\\_doc\\_20231218\\_fiducia-supplicans\\_ge.html](https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_dcf_doc_20231218_fiducia-supplicans_ge.html) (Zugriff: 20.10.2025), hier Nr. 35 f.: „Daher sollte die seelsorgerische Sensibilität der geweihten Amtsträger auch darin geschult werden, spontan Segnungen auszusprechen, die nicht im Benediktionale zu finden sind. In diesem Sinne ist es unerlässlich, das Anliegen des Papstes zu verstehen, auf dass diese nicht ritualisierten Segnungen nicht aufhören, eine einfache Geste zu sein, die ein wirksames Mittel ist, um das Gottvertrauen der Bittenden zu stärken, und dass sie dennoch nicht zu einem liturgischen oder halbliturgischen Akt werden, der einem Sakrament ähnelt. Eine solche Ritualisierung würde eine schwerwiegende Verarmung darstellen, [...]“

Ein dritter und letzter Gedanke sei schließlich nur als Frage und Anregung zum Weiterdenken benannt, denn jetzt wird es philosophisch; für das Kirchenrecht ist es nach alldem eine Selbstverständlichkeit, dass es ein Recht der Liturgie gibt (und dieses ein integrierender Teil der kirchlichen Rechtsordnung ist). Aber wie ist es umgekehrt? (Und warum? Und sollte es so anders sein?):

Existieren Riten und Zeremonien, mit denen das (kanonische) Recht sich selbst feiert?

Gibt es eine Liturgie des Rechts?!